

30. § 272 Abs. 1 StPO wird durch folgende Ziff. 5 ergänzt:

§ 272

**Inhalt des Strafbefehls und Einspruch
gegen den Strafbefehl**

„(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch, sofern der Ersatz des verursachten Schadens beantragt wurde.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.“

31. § 273 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 273

Wirkung des Strafbefehls

„(2) Dem Anzeigenden ist die Entscheidung mitzuteilen.“

32. § 274 StPO wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

§ 274

Verfahren nach Einspruch

„(3) Richtet sich der Einspruch allein gegen die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, hat das Gericht nur hierüber zu entscheiden.“

33. § 279 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 279

Hauptverhandlung

„(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung durch den Richter. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.“

34. § 282 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.“

35. § 288 Absätze 5 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 288

Form und Frist der Einlegung

„(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden. Wird bei Einlegung des Rechtsmittels dessen spätere Begründung angekündigt, muß diese spätestens

eine Woche nach Einlegung des Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht vorliegen; anderenfalls kann über das Rechtsmittel entschieden werden. Eine verspätet eingegangene Begründung ist zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Eingang über das Rechtsmittel noch nicht entschieden ist.

(6) Protest und Berufung können auf einzelne Handlungen und darauf beschränkt werden, daß

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.“

(7) Wie bisher Abs. 6.

36. § 289 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 289

Wirkung der Einlegung

„(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadensersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.“ >

37. § 291 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 291

Inhalt

Protest und Berufung führen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

Das Gericht ist an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde.“

38. § 296 Absätze 3 ff. StPO erhalten folgende Fassung:

§ 296

Mitwirkung der Bürger

„(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden, wenn dessen Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen notwendig ist.

(4) Für den Fall der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, ebenfalls zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.“